

BETEILIGUNGSGRUNDSÄTZE

der SEK Saarland GmbH
– im Folgenden: **SEK** –

Die SEK beteiligt sich gemäß § 2 ihrer Satzung an anderen Unternehmen und verwaltet diese Beteiligungen. Entsprechend dem nachstehenden Ersten Teil der Beteiligungsgrundsätze, Ziffer 1, lit. (d) sollen Beteiligungen einen positiven Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Saarlandes haben, indem sie z. B. Arbeitsplätze schaffen oder zur Wirtschaftsdynamik beitragen. Neben den Regelungen in Satzung und diesen Beteiligungsgrundsätzen beachtet die SEK die Vorgaben aus den einschlägigen Finanzierungsprogrammen.

Auf Vorschlag des Aufsichtsrates vom 30.03.2026 hat die Gesellschafterversammlung am **15.04.2026** die vorliegenden Beteiligungsgrundsätze gemäß § 17 der Satzung der SEK beschlossen. Sie sind für die Geschäftsführung bindend und ersetzen die zuvor geltenden Beteiligungsgrundsätze aus dem Jahr 2021.

Als Tochtergesellschaft der SHS Strukturholding Saar GmbH, deren alleiniger Gesellschafter das Saarland ist, sieht die SEK sich an das europäische Beihilferecht gebunden. Vor diesem Hintergrund dienen diese Beteiligungsgrundsätze zugleich der Rechtssicherheit. Beteiligungen nach dem Dritten Teil dürfen erst nach Genehmigung einzelner Maßnahmen durch die EU-Kommission oder im Rahmen des geltenden, von Notifizierungspflichten freistellenden Beihilferechts durchgeführt werden.

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

1. Beteiligungsvoraussetzungen

- (a) Die SEK beteiligt sich unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen der Realwirtschaft im Saarland. Mittelbare Beteiligungen sind insbesondere zulässig durch den Erwerb oder die Begründung von Beteiligungen an Zwischengesellschaften – etwa Holding-, Zweck- oder Joint-Venture-Gesellschaften –, die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar Anteile an Unternehmen der Realwirtschaft im Saarland halten oder erwerben.
- (b) Die Beteiligung erfolgt ausschließlich durch
 - (i) den Erwerb von Anteilen an einer GmbH, GmbH & Co. KG oder Unternehmen anderer Rechtsform sowie von Stamm- und/oder Vorzugsaktien (**Anteilswerb**),
 - (ii) der Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals nach Anteilswerb,
 - (iii) des Eingehens stiller Beteiligungen, oder
 - (iv) der Gewährung von Gesellschafterdarlehen.

Erfolgt die Beteiligung mittelbar über eine in lit. (a) genannte Zwischengesellschaft, können die in lit. (b) genannten Beteiligungsinstrumente sowohl auf der Ebene dieser

Zwischengesellschaft als auch auf der Ebene des Zielunternehmens eingesetzt werden.

- (c) Unternehmen der Realwirtschaft sind Unternehmen, die keine Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes¹ (**StFG**) und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Abs. 1 Satz 2 StFG sind. Die Zulässigkeit mittelbarer Beteiligungen nach lit. (a) bleibt hiervon unberührt.

Diese Unternehmen der Realwirtschaft müssen jedenfalls in dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

- (i) eine Bilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro oder;
- (ii) Umsatzerlöse von mehr als 10 Millionen Euro bilanziert haben.

Erfasst werden auch Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beteiligung die Voraussetzungen nach lit. (c) (i) oder (ii) noch nicht erfüllen, aber im Rahmen einer durch fachkundige Dritte geprüften Mehrjahresplanung plausibel darlegen, dass sie diese Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nach Beteiligung voraussichtlich erreichen werden.

- (d) Als Unternehmen der Realwirtschaft im Saarland gelten Unternehmen, die
 - (i) ihren Sitz oder
 - (ii) einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt im Saarland haben oder
 - (iii) im Zuge der Beteiligungsmaßnahme beabsichtigen, ihren Sitz oder einen wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt, etwa durch die Errichtung oder Erweiterung eines Betriebs-, Werk-, Produktions- oder Forschungsstandortes, dauerhaft im Saarland zu begründen.

2. Kein Anspruch auf Beteiligung

Es besteht kein Anspruch auf eine Beteiligung durch die SEK oder eine sonstige von diesen Beteiligungsgrundsätzen erfasste Maßnahme der SEK.

Die SEK entscheidet über jede Maßnahme – sowohl dem Grunde, der Art, der Höhe und den Konditionen nach – in eigener unternehmerischer Verantwortlichkeit, insbesondere auch soweit es sich um Beteiligungen nach dem Dritten Teil dieser Beteiligungsgrundsätze handelt. Bei ihren Entscheidungen soll die SEK das Ziel verfolgen, ein Beteiligungsportfolio zusammenzustellen, das insbesondere auch unter Berücksichtigung der spezifischen Risiken von Beteiligungen nach dem Dritten Teil, jedenfalls auf mittel- und langfristige Perspektive, ein insgesamt positives Betriebsergebnis erreicht (Risikomischung im Gesamtportfolio). Diese Risikomischung soll sowohl Branchen, Unternehmensgrößen und -stadien umfassen.

3. Verfahren

- (a) Über die Begründung einer Beteiligung entscheidet die SEK wie folgt:
 - (i) Die Geschäftsführung identifiziert Unternehmen der Realwirtschaft, an denen die SEK sich beteiligen könnte, sei es auf eigene Initiative oder auf Vorschlag

¹ Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633), Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I 2773) und Art. 41 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 3096).

Dritter. Es besteht keine Verpflichtung der Geschäftsführung, Vorschlägen Dritter nachzugehen.

- (ii) Die Geschäftsführung prüft, auch auf Grundlage einer angemessenen Due Diligence, ob die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach Maßgabe dieser Beteiligungsgrundsätze vorliegen.
 - (iii) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für eine Beteiligung vor und legt dabei dar, dass die Voraussetzungen für eine diesen Beteiligungsgrundsätzen entsprechende Beteiligung vorliegen. Dabei ist insbesondere der Saarlandbezug darzulegen. Auf diese Empfehlung hin beschließt der Aufsichtsrat über die Beteiligung oder lehnt sie ab.
 - (iv) Die Geschäftsführung holt, soweit erforderlich, Genehmigungen und Zustimmungen Dritter ein (z.B. der EU-Kommission oder der zuständigen Ministerien oder der Gremien des Transformationsfonds des Saarlandes), bevor der Erwerb einer Beteiligung vollzogen wird.
- (b) Die Geschäftsführung verwaltet die Beteiligungen und informiert den Aufsichtsrat nach Maßgabe der Satzung der SEK regelmäßig über bestehende Beteiligungen.
- (c) Die Geschäftsführung beendet eine Beteiligung nach Maßgabe dieser Beteiligungsgrundsätze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen.

4. Einbindung Dritter

Die Geschäftsführung kann sich zur Vorbereitung von Entscheidungen über eine Beteiligungsmaßnahme sowie zur Abwicklung der Beteiligungsverwaltung fachkundiger Dritter bedienen, auch soweit nachfolgend nicht ohnehin ausdrücklich die Einbeziehung fachkundiger Dritter vorgesehen ist.

5. Gesetzliche Bestimmungen

Der Erwerb, die Verwaltung und die Beendigung einer Beteiligung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch mit den beihilferechtlichen Bestimmungen sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 65 ff. der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes.

Zweiter Teil Beteiligungen zu marktüblichen Bedingungen

6. Grundsatz

Die SEK kann sich zu marktüblichen Bedingungen an Unternehmen der Realwirtschaft im Saarland als Gesellschafter oder Aktionär beteiligen.

7. Ermittlung marktüblicher Bedingungen

Um zu ermitteln, ob die SEK Maßnahmen nach Ziffer 6 zu marktüblichen Bedingungen durchführt, ist zu prüfen, ob ein unter normalen Marktbedingungen handelnder privater Kapitalgeber von vergleichbarer Größe in ähnlicher Lage zu der fraglichen Maßnahme hätte bewegt werden können („Private-Investor-Test“).

Die Prüfung hat *ex ante* auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beteiligung verfügbaren Informationen zu erfolgen. Die Entscheidung ist auf der Grundlage wirtschaftlicher Bewertungen zu treffen, die denen vergleichbar sind, die ein vernünftiger, marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsbeteiligter (mit ähnlichen Merkmalen wie die betreffende öffentliche Einrichtung) in ähnlicher Lage vorgenommen hätte, um die Rentabilität oder die wirtschaftlichen Vorteile der Transaktion zu ermitteln. Dabei sollen alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden, insbesondere also die verfügbaren objektiven, überprüfbar und zuverlässigen Daten, die unter Berücksichtigung von Risiko und Erwartungen hinreichend detailliert sind (Unternehmensstrategie, Business-Plan, etc.).

Die Einhaltung des Private-Investor-Tests ist etwa durch eine der nachstehenden Nachweismethoden zu belegen:

- (a) Vorlage eines unabhängigen Gutachtens, das nach allgemein anerkannten Bewertungsstandards – etwa in Form einer Fairness Opinion gemäß IDW S 8 – erstellt wurde und in dem die finanzielle Angemessenheit der Transaktion und Einhaltung des Private-Investor-Kriterien bestätigt wird;
- (b) Gleichzeitige Beteiligung eines oder mehrerer privater Investoren, die sich in einer vergleichbaren Lage wie die SEK befinden, zu gleichen Bedingungen und daher mit gleich hohen Risiken und Erträgen (*Pari-passu*-Transaktion);
- (c) Nachweis, dass vergleichbare Transaktionen zu vergleichbaren Konditionen von vergleichbaren privaten Investoren in einer vergleichbaren Lage vorgenommen worden sind (*Benchmarking*).

8. Dokumentation

Die Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren. Die Geschäftsführung soll geeignete fachkundige Dritte hinzuziehen, insbesondere zur Bewertung von Unternehmensstrategie und Business-Plan oder auch zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beteiligung mit beihilferechtlichen Rahmenbedingungen. Für die sachgerechte Bewertung des Unternehmens sind fachkundige Dritte wie Wirtschaftsprüfer hinzuziehen.

Dritter Teil Beteiligungen in anderen Fällen

9. Subsidiarität

Sofern die Voraussetzungen nach dem Zweiten Teil dieser Beteiligungsgrundsätze nicht vorliegen, kann die SEK sich unter Beachtung gesetzlicher und insbesondere auch beihilferechtlicher Vorschriften, wie etwa der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung, an Unternehmen der Realwirtschaft im Saarland beteiligen.

10. Notifizierungserfordernis im Einzelfall

- (a) Wenn und soweit es dazu einer beihilferechtlichen Notifizierung bedarf, ist diese im Einzelfall vor Vollzug der Maßnahme einzuholen.
- (b) Maßnahmen, die im Einzelfall nach dem Dritten Teil einer gesonderten Notifizierung bedürfen, dürfen erst nach Vorliegen der Genehmigung durch die Kommission vorgenommen werden.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

11. Veröffentlichung

Die Beteiligungsgrundsätze sollen veröffentlicht werden, insbesondere auf der Homepage der SEK und/oder der SHS.

* * * * *